## ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

FÜR DIE ORTSLAGE WILLERSWALDE nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Satzung der Gemeinde Süderholz für die Ortslage Willerswalde über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

fgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 200-3BL I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBL I. S. 3316) wird nach schlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.2009, folgende Satzung für die Ortslage Willerswalde erlasser

## Räumlicher Geltungsbereich

- tehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

82 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 einbezogenen Außenbereichsflächen, auf dem Flurstück 64/10 der Flur 1 Senankung Willeswaude:

   Nutzungsauflassung einer 4,150 m² großen Ackerfläche

   Anlage eines Kleingewässers von 200 m² Größe

   Anpflanzung von Gehötzgruppen auf 20 % der verbliebenen Fläche

   Restfläche Sukcession

  werden den Ginunfelt/wien im Flünden.

  - ken im Ergänzungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) gesammelt zugeordnet.

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

I. FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB

III. Darstellungen ohne Normcharakter

6b

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Fahrbahnrand der L 30

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2008
- Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2009 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.04.2009 bis zum 15.05.2009 während der Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.04.2009 bis zum 15.05.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Süderholzer Blatt" am 06.04.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger so der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.07.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am 09.07.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2009 gebilligt.

Süderholz, 14.07.2009



Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer Der Beschluss uber die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Daute während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Süderholzer Blatt" am 10.08.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendrnachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10.08.2009 in Kraft getreten.

Süderholz, 11.08.2009



Ergänzungssatzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Nordvorpommern

für die Ortslage Willerswalde

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB





Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

